

Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 58-59

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee.

(Fortsetzung.)

§. 15. Der Brigadearzt setzt sich mit den Bataillonsärzten über den Assistenzarzt und die drei Frater, und mit dem Bataillonskommandanten über die Soldaten, welche zur Ambulance abzukommandiren sind, ins Einverständnis.

Er hat die Befugniß jeder Zeit nach Gutfinden sowohl Assistenzärzte als Frater und Soldaten zu den Korps zurückzusenden und durch andere ersetzen zu lassen; überhaupt im Einverständnis mit den Brigadefeldkommandanten je nach Bedürfniß das Ambulanzpersonal zu vermehren und zu vermindern.

§. 16. An Material erhält jede Ambulance einen mit einer entsprechenden Anzahl von Arzneien, Verbandstücken, Instrumenten, Bettstücken, Spital- und Küchengeräthen und Transportmitteln, ausgerüsteten Fourgon oder Bastapparat und wenigstens einen Transportwagen für Schwerverwundete.

Sowohl die Verpackung der Fourgons und des Transportwagens, als die Fortschaffung des Bastapparates geschieht durch Trainpferde mit Trainmannschaft.

§. 17. Eine besondere Instruktion für das Sanitätspersonal bestimmt das Nähere.

- 1) Ueber die Dienstpflichten der Stabsärzte.
- 2) Ueber die Dienstpflichten des Sanitätspersonals bei den Korps.
- 3) Ueber die Dienstpflichten des Sanitätspersonals bei den Ambulancen.
- 4) Ueber das sanitarische Material bei den Korps und die persönliche Ausrüstung der Feldärzte und Frater.
- 5) Ueber die sanitarische Ausrüstung der Ambulancen und die Verwendungsweise des Materials.

IV. Vom Sanitätsdienst in Militärspitalern.

§. 18. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitaler und Feldlazarethe eingerichtet. Der Ober-Stabsarzt im Einverständnis mit dem Oberbefehlshaber bestimmt Zahl und Ort der zu errichtenden Militärspitaler.

§. 19. Die Militärspitaler sind entweder Aufnahme- oder Centralspitaler; erstere folgen den Truppen in einiger Entfernung und sind für den nothwendigsten Bedarf berechnet, die letztern werden an ganz gesicherten Orten etablirt und sind die Hauptheilanstalten der Armee.

§. 20. Wo möglich werden die Civilspitaler auch für den Militärdienst benützt und werden die erkrankten und verwundeten Militärs in denselben gegen eine festzusetzende Entschädigung behandelt und verpflegt. Reichen dieselben aber für den Bedarf nicht hin oder gestatten strategische Gründe deren Benutzung nicht, so werden eigene Militärspitaler eingerichtet.

§. 21. Zur Leitung des Spitaldienstes kleinerer Spitaler werden Stabsärzte mit Hauptmannsrank und zur Leitung grösserer Spitaler Stabsärzte mit

Majorbrang verwendet. Erlangt das Spitalwesen eine grössere Ausdehnung, so wird ein Stabsarzt mit Oberlieutenantsbrang zur Leitung des gesammten Spitalwesens ernannt, sonst steht dasselbe direkt unter der Aufsicht des Ober-Stabsarztes. (§. 6.)

§. 22. Das Sanitätspersonal eines Spitals besteht:

- 1) Aus dem Stabsarzte mit Hauptmanns- oder Majorbrang als dirigirendem Spital- oder Chefarzt.
- 2) Aus den Spitalärzten und zwar im Verhältniß von ungefähr einen Arzt auf 30 Kranke. Als Spitalärzte werden verwendet:
 - a. Die überzähligen Aerzte der Reserve verschiedenen Ranges.
 - b. Alle militärpflichtigen Aerzte, welche wegen Körpergebrechen zum Felddienst untauglich sind.
 - c. Freiwillig sich anbietende oder angestellte Civilärzte.
- 3) Aus dem Sanitätskommissär (Spitalkommissär) mit 1. Unterlieutenants- oder Oberlieutenantsbrang im Verhältniß von 1 Sanitätskommissär auf ungefähr 150 Kranke.

Erfordert ein Spital mehrere Sanitätskommissäre, so leitet der eine mit Oberlieutenantsbrang das Verwaltungswesen, die übrigen mit 1. Unterlieutenantsbrang sind seine Gehülfen.
- 4) Aus den überzähligen Fratern der Reserve als Krankenwärter oder aus freiwillig sich anbietenden oder aus angestellten Krankenwärttern im Verhältniß von 1 Frater auf ungefähr 10 Kranke.

§. 23. Das Material zur Ausrüstung der Militärspitaler wird aus den für diesen Zweck angelegten eidg. Magazinen bezogen, das Mangelnde aber durch Kauf oder Requisition angeschafft. Die Verpackung und die Lieferung der Arzneien geschieht in der Regel durch Aufforderung.

§. 24. Eine eigene Instruktion bestimmt das Nähere über:

- 1) die Einrichtung der Militärspitaler.
- 2) die Dienstpflichten des dirigirenden Stabsarztes, der Spitalärzte und der Krankenwärter.
- 3) die Verwaltung der Spitaler und die Dienstpflichten der Sanitätskommissäre.
- 4) die Spitalpolizei.

V. Von der Untersuchung, Behandlung und Entlassung der Kranken und Verwundeten.

§. 25. Bei jedem Eintritt von Truppen in den eidg. Dienst wird sämmtliche Mannschaft durch die betreffenden Feldärzte untersucht und die durch Krankheiten, Gebrechen oder ansteckende Leiden zum Dienste Untauglichen an den betreffenden Kanton zurückgewiesen. Nachher übernimmt die Eidgenossenschaft die Behandlung und Verpflegung aller im eidg. Dienste erkrankten und verwundeten Militärs. (§. 1.)

Ein eigenes Reglement bestimmt die Krankheiten und Gebrechen, welche Dienstuntauglichkeit bedingen.

§. 26. Sämmtliche Militärärzte sind verpflichtet

sowohl Offiziere als Soldaten zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Berücksichtigung des Korps unentgeltlich zu behandeln. Die Aerzte sind bei Behandlungsweise der Kranken und Verwundeten an keine bestimmten Vorschriften gebunden, doch sollen sie sich bemühen, mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln zu heilen. Hingegen ist es dem Ober-Stubbsarzte und den dirigirenden Spitalärzten gestattet, allgemein leitende Grundsätze über Behandlungsart aufzustellen.

§. 27. Entlassung von Militärs, welche während dem Dienste untauglich geworden sind, geschehen bei den Truppen durch die Brigadeärzte mit Genehmigung des Brigadekommandanten und in den Spitalern durch die dirigirenden Spitalärzte mit Genehmigung des mit der Leitung des Spitalwesens betrauten Stubbsarztes oder des Ober-Stubbsarztes und mit Anzeige an den betreffenden Brigade- oder Korpskommandanten.

§. 28. Ueber sämmtliche erkrankte und verwundete Militärs werden von den behandelnden Aerzten genaue Verzeichnisse über Aufnahme, Krankheit, Behandlungsweise, Erfolg und Entlassungsart geführt. (Rapportwesen.)

VI. Beiträge der Eidgenossenschaft und der Kantone an Personal und Material für den Gesundheitsdienst.

§. 29. Der Bundesrath ernennt den gesammten Sanitätsstab.

Die Kantone haben sämmtliches für den Feld- und Spitaldienst nöthige Personal zu stellen, nach den in §. 11 und §. 22 bestimmten Verhältnissen. — An Spitalärzten und Krankenwärtern den zehnten Theil der Feldärzte und Frater; an Sanitätskommissären auf je drei Bataillone und auf einen Bruchtheil von zwei Bataillonen einen Sanitätskommissär.

§. 30. Die Eidgenossenschaft liefert das sanitärische Material für die Ambulancen.

Für die Militärspitäler weisen die Kantone die zweckdienlichen Lokale an, der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

Es sind daher eigene Magazine zur Aufbewahrung und Besorgung der Spitalbedürfnisse einzurichten.

Die Kantone liefern die sanitärische Ausrüstung der Korps nach den in §. 12 festgesetzten Verhältnissen.

§. 31. Die öffentlichen Apotheken sind verpflichtet, die geforderten Arzneien sowohl für den Feld- als Spitaldienst nach der Arzneimitteltaxe des betreffenden Kantons mit Abzug von 15% oder nach einer auf Vorschlag des Stubbsapothekers durch den Ober-Stubbsarzt festgesetzten Taxe zu liefern.

§. 32. Die Kantone sind verpflichtet das von ihnen zu liefernde Material stets in brauchbarem Zustande zu erhalten und jeden Abgang zu ersetzen.

Beim Eintritt eines Korps in eidg. Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Für den erforderlichen Unterhalt und für den Abgang während des Dienstes leistet der Bund an

die Kantone eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

§. 33. Zur nähern Untersuchung über den etatgemäßen Bestand an Personal und Material und besonders über den Zustand des letztern werden öfters in den Kantonen eidg. Inspektionen vorgenommen. Auch soll dahin gewirkt werden, daß die einzelnen Kantone zur Leitung und Beaufsichtigung ihres Militär-sanitätswesens eigene Kantonal-Stubbsärzte ernennen.

VII. Ernennung, Beförderung, Dienstdauer und Entlassung des Sanitätspersonals.

1. Sanitätsstab.

§. 34. Der Bundesrath wählt den Ober-Stubbsarzt.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des Sanitätsstabes geschieht auf Vorschlag der Kantone und des Ober-Stubbsarztes durch den Bundesrath.

§. 35. Für die Ernennung und Beförderung im Sanitätsstab sind folgende Bedingungen aufgestellt:

- 1) Um Stubbsarzt mit Hauptmannsrang werden zu können, muß der Betreffende wenigstens ein Jahr als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 2) Um Stubbsarzt mit Majorsrang werden zu können, wenigstens zwei Jahre als Stubbsarzt mit Hauptmannsrang oder drei Jahre als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 3) Um zum Stubbsarzt mit Oberlieutenantsrang befördert werden zu können, wenigstens vier Jahre als Stubbsarzt mit Majorsrang gedient haben.

Der Stubbsanitätskommissär wird aus den tüchtigsten Sanitätskommissären mit Oberlieutenantsrang ernannt.

§. 36. Die Beförderungen im Sanitätsstabe geschehen gemäß den in §. 35 aufgestellten Bedingungen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Ranges.

§. 37. Den Stubbsärzten etc. ist der Austritt aus dem Stabe gestattet, sofern ihr diesfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Derjenige, der erst nach vollendetem 50. Altersjahre aus dem Dienst tritt, behält die Ehrenberechtigung seines Ranges.

§. 38. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kantone, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden. (Schluß folgt.)

Schweiz.

Aus der Centralsschule. (Corr.) Die Schule hat sich mehr und mehr belebt; am 9. August sind circa 70 Unteroffiziere der Artillerie, die Hälfte der Offizierskorps der in der Schule bestimmten Bataillone, sowie mehrere Schützen- und Kavallerieoffiziere eingerückt; der Unterricht nahm seinen geregelten Fortgang und wurde von Offizieren und Unteroffizieren mit Eifer benützt; die Artillerieoffiziere übten sich in den verschiedenen Zweigen